

# **Verordnung der Landesregierung über Betriebsbeschränkungen für kleine Feuerungsanlagen (Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen)**

Vom ...

Auf Grund von § 47 Absatz 7 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 2 Nummer 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), offene Kamine nach § 2 Nummer 12 der 1. BImSchV und Grundöfen nach § 2 Nummer 13 der 1. BImSchV, die jeweils mit festen Brennstoffen betrieben werden und für die die Anforderungen des § 4 der 1. BImSchV gelten.

(2) Diese Verordnung gilt im Gemeindegebiet Stuttgart.

(3) Sonstige anlagebezogenen Bestimmungen für die nach Absatz 1 betroffenen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Betriebsverbot**

(1) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April nicht betrieben werden, wenn die Gefahr der Überschreitung des in § 4 Absatz 1 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegten über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel (PM10) besteht.

(2) Der Beurteilung der Gefahr nach Absatz 1 legt die zuständige Behörde insbesondere

1. Messwerte für Partikel (PM10) für das Gemeindegebiet Stuttgart,
2. Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) hinsichtlich des Niederschlags und des Austauschvermögens der Atmosphäre für das Gemeindegebiet Stuttgart

zugrunde.

(3) Das Betriebsverbot wird durch die zuständige Behörde ortsüblich bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wird am Tag der Bekanntgabe zusätzlich über Rundfunk (Radio und Fernsehen), Zeitungen oder Internet informiert.

(4) Das Betriebsverbot gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag um 18 Uhr.

(5) Das Ende des Betriebsverbots gibt die zuständige Behörde in gleicher Weise nach Absatz 3 Satz 1 bekannt und die Öffentlichkeit wird in gleicher Weise nach Absatz 3 Satz 2 informiert. Die Geltung des Betriebsverbots endet zu dem in der Bekanntgabe nach Satz 1 genannten Zeitpunkt.

(6) Gibt die zuständige Behörde bereits bei der Bekanntgabe nach Absatz 3 einen Geltungszeitraum des Betriebsverbots an, so endet die zeitliche Geltung des Betriebsverbots mit dem Ablauf des angegebenen Zeitraums. Einer Bekanntgabe nach Absatz 5 bedarf es nicht. Eine Verlängerung des Geltungszeitraums bedarf der erneuten Bekanntgabe nach Absatz 3.

### § 3

#### Ausnahmen

(1) Von dem Betriebsverbot nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind:

1. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Wohneinheiten (Wohngebäude, Wohnung, Wohnraum), deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt.
2. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit denen die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes vom 17. März 2015 (GBl. S. 151) oder nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) erfüllt wird.
3. Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung.
4. Automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich mit festen Brennstoffen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5a der 1. BImSchV betrieben werden (Pelletfeuerungen).

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Betriebsverbot des § 2 Absatz 1 zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen erforderlich sind. Die Ausnahmen sollen befristet werden.

(3) Die zuständige Behörde lässt auf Antrag Ausnahmen von dem Betriebsverbot des § 2 Absatz 1 zu, wenn die Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachgerüstet ist. § 4 Absatz 6 der 1. BImSchV gilt entsprechend. Die Nachrüstung ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

#### § 4

#### Kehrbuchdaten

An die zuständige Behörde werden zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung des Betriebsverbots des § 2 Absatz 1 die im Kehrbuch gemäß § 19 Absatz 1 Num-

mer 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 284 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, enthaltenen Daten zu Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen die Daten zur Nennwärmeleistung und zum Alter der Anlagen, übermittelt. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung des Betriebsverbots gespeichert, verändert und genutzt werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## § 6

### Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: